

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 9. 03. 1982

Dienstsiegel gez. Kroll

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erlaß Nr.: 13/24/0225/301 vom 9.3.1982

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

Vermessungsamt

Villingen-Schwenningen, den 28.10.1981 Dienstsiegel

gez. Seger

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEG-
TEN FERTIGUNG IDENTISCH AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN
LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM

Baurechtsamt

gez. Schmiedeke

Villingen-Schwenningen, den 28.10.1982 Dienstsiegel

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §11 BBAUG
DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG
VOM 09.03.1982 NR. 13/24/0225/301 GENEHMIGT.
ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS §12 BBAUG AM
13.08.82 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Baurechtsamt

Villingen-Schwenningen, den